

# Musikschulreglement der



**MUSIKSCHULE RUED**

der Gemeinden  
Schlossrued und Schmiedrued-Walde

gültig ab Schuljahr 2014/15  
Version Juli 2018

## Inhaltsverzeichnis

### I. Trägerschaft, Zielsetzung, Aufgaben und Strukturen

Art.1	Trägerschaft	2
Art. 2	Grundsatz	2
Art. 3	Ziele	2
Art. 4	Unterrichtsangebot	3
Art. 5	Strukturen, Organisation des Schulbetriebes	4

### II. Organe, Aufgaben, Pflichtenhefte

Art. 6	Aufgaben, Rechte und Pflichten	5
--------	--------------------------------	---

### III. Finanzierung

Art. 7	Finanzierung	7
Art. 8	Beiträge	7
Art. 9	Schulgelderlass	8

### IV. Musiklehrpersonen im freien Auftragsverhältnis

Art. 10	Allgemeines	8
Art. 11	Auftragsverhältnis	8
Art. 12	Voraussetzungen	8
Art. 13	Unterrichtsräume	9
Art. 14	Anmeldung	9
Art. 15	Abrechnung/Honorar	9

### V. Rechtsmittel

Art. 16	Beschwerden	9
---------	-------------	---

### VI. Schlussbestimmungen

Art. 17	Subsidiäres Recht	10
Art. 18	Reglementsänderungen	10
Art. 19	Auflösung	10
Art. 20	Inkraftsetzung	10

## Präambel

Der leichten Lesbarkeit halber wurde auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter einbezogen. Der Begriff Eltern schliesst alle übrigen Arten von Erziehungsberechtigten mit ein.

## I. Trägerschaft, Zielsetzung, Aufgaben und Strukturen

### Art. 1

**Trägerschaft** Die Musikschule Rued ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinden Schlossrued und Schmiedrued-Walde, die den Volksschülern, Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinden offen steht.

### Art. 2

**Grundsatz**

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang ordnet die Organisation, den Unterricht und die Finanzierung, sowie die weiteren Einzelheiten der Musikschule Rued.

<sup>2</sup> Dieses Reglement regelt die Beitragsleistungen der Einwohnergemeinden.

a) an Oberstufenschüler mit Wohnsitz in Schlossrued oder Schmiedrued-Walde und auswärtigem Schulort.

b) an Schüler der Primarschulen mit Wohnsitz in Schlossrued und Schmiedrued-Walde, die eine auswärtige Musikschule besuchen.

<sup>3</sup> Die Schulpflegen der Musikschulorte sind einzeln oder gemeinsam für Entscheide zuständig und informieren oder involvieren die jeweilige andere Schulpflegebehörde. In Angelegenheiten des Musikschulleiters sind immer beide Schulpflegen beizuziehen.

### Art. 3

**Ziele**

<sup>1</sup> Die Musikschule soll das Verständnis und die Freude an der Musik fördern und die Fähigkeiten im Spielen eines Instrumentes erweitern. Dieses Ziel wird erreicht durch:

- bestmögliche Entfaltung der musikalischen Talente,
- Schaffen und Vertiefen von Beziehungen durch Musik,
- Fördern des selbständigen und kritischen Verhaltens zur Musik.

<sup>2</sup> Die Musikschule Rued leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur musischen und menschlichen Entfaltung und zur kulturellen Werterhaltung in beiden Gemeinden Schlossrued und Schmiedrued-Walde.

## Art. 4

### Unterrichtsangebot

Instrumente,  
Alter

<sup>1</sup> Der Instrumentalunterricht steht den Schülern der Primarschule ab dem 1. Schuljahr offen.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen entscheidet die Schulpflege nach Rücksprach mit der betroffenen Musiklehrperson und den Eltern.

<sup>3</sup> Anträge sind schriftlich und vor Anmeldeschluss bei der Musikschulleitung einzureichen.

<sup>4</sup> Die Altersgrenzen sind folgendermassen festgesetzt:

1. Schuljahr: Es können alle Instrumente belegt werden, sofern die zuständige Lehrperson die Eignung eines Kindes zum Erlernen des Instrumentes positiv beurteilt.

<sup>5</sup> Das Angebot der Instrumente und die Preise sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

<sup>6</sup> Ein nicht in Schlossrued oder Schmiedrued-Walde angebotenes Instrument kann an einer auswärtigen Musikschule erlernt werden. In diesem Fall entrichtet die Einwohnergemeinde dem betreffenden Schüler einen Beitrag, entsprechend dem Verteilschlüssel im Anhang.

<sup>7</sup> In der Regel kann nur ein Instrument belegt werden. In begründeten Fällen kann ein Schüler mit Zustimmung der Schulpflege des Schulstandortes und unter Rücksprache mit Eltern und Lehrpersonen ein zweites Instrument erlernen. Das zweite Instrument und ab dem zweiten Familienkind wird mit einem Rabatt pro Semester subventioniert. Siehe dazu den Anhang zum Musikschulreglement.

<sup>8</sup> Anträge für weitere Instrumente müssen vor Anmeldeschluss, 31. März, bei der Schulpflege schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Lektionen

<sup>9</sup> Das Schuljahr an der Musikschule entspricht demjenigen der Volksschule und umfasst in der Regel 39 Schulwochen. An sämtlichen von der Schulpflege als schulfrei erklärten Tagen fällt der Unterricht aus.

<sup>10</sup> Der Stundenplan wird den Schülern bis Ende der Sommerferien abgegeben. Der Instrumentalunterricht beginnt in der **ersten** Woche des neuen Schuljahres.

<sup>11</sup> Pro Schüler und Schuljahr sind mindestens 36 halbe bzw. ganze Lektionen zu erteilen.

<sup>12</sup> Einzelunterricht wird in der Regel im Umfang einer halben Lektion, Gruppenunterricht ab 3 Schülern im Umfang einer ganzen Lektion pro Woche erteilt.

<sup>13</sup> Eine halbe Lektion entspricht 25 Minuten eine ganze Lektion 50 Minuten.

## Art. 5

### **Strukturen, Organisation des Schulbetriebes**

Räumlichkeiten	<sup>1</sup> Die Gemeinden stellen die für den Musikschulunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.
Unterrichtsmittel	<sup>2</sup> Die Lehrmittel werden von den Lehrpersonen bestimmt.  <sup>3</sup> Die Beschaffung des entsprechenden Notenmaterials erfolgt in der Regel gegen Verrechnung durch die Lehrpersonen oder nach Vereinbarung durch den Schüler bzw. dessen Eltern.  <sup>4</sup> Die Lehrpersonen stehen den Schülern für die Beschaffung (Kauf oder Miete) der Instrumente beratend zur Seite.
Aufnahme, Austritt	<sup>5</sup> Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt lediglich auf Beginn eines neuen Schuljahres. Ausnahme sind Neuzuzüger, soweit sich dies bewerkstelligen lässt (siehe auch Punkt 8).  <sup>6</sup> Jeder Musikschüler muss sich bis Ende März mit dem entsprechenden Formular anmelden. Die Formulare werden durch die Klassenlehrpersonen abgegeben. Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. Schüler, die den Instrumentalunterricht weiterbelegen möchten, müssen sich jedes Jahr erneut anmelden.  <sup>7</sup> Die Aufnahme der Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrpersonen für das entsprechende Musikfach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu Verfügung stehen.  <sup>8</sup> Erwachsene und Lehrlinge vereinbaren mit den Lehrpersonen individuelle Lösungen. Schüler der Schulen Schlossrued und Schmiedued-Walde geniessen Vorrang (in Raum und Zeit) vor Auswärtigen, Lehrlingen oder Privatunterricht.
Unterrichtsausfälle	<sup>9</sup> Voraussehbare Absenzen (Schulanlässe) sind den Musiklehrpersonen frühzeitig durch die Schüler oder deren Eltern mitzuteilen.  <sup>10</sup> Allfällige Absenzen der Musiklehrpersonen werden den Schülern so rasch wie möglich mitgeteilt.  <sup>11</sup> Urlaubsgesuche sind rechtzeitig an die Musikschulleitung zu richten.

## II. Organe, Aufgaben, Pflichtenhefte

### Art. 6

#### **Aufgaben, Rechte und Pflichten**

- Gemeinderat**    <sup>1</sup> Die Gemeinderäte beider Gemeinden legen das jährliche Budget der Musikschule auf Antrag der Musikschulkommission MUKO fest und unterbreiten es den Gemeindeversammlungen zur Beschlussfassung.
- Schulpflege**    <sup>2</sup> Die Schulpflegen sind Aufsichtsbehörde und letzte Instanz der Musikschule. Die Musikschulleitung ist der Schulpflege beider Gemeinden unterstellt. Entscheide lokaler Natur werden durch die Schulpflege des Schulstandortes entschieden.
- <sup>3</sup> Die Schulpflege des Schulstandortes entscheidet über die besondere Förderung begabter Schüler oder den Ausschluss von Schülern aus disziplinarischen Gründen aus der Musikschule.
- <sup>4</sup> Für begabte Musikschüler kann die Lektion um 12.5 Minuten verlängert werden. Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:
- mCheck (angepasste Stufe) erfüllt
  - nimmt an öffentlichen Auftritten der Musikschule teil
  - Empfehlung durch Instrumentallehrer
  - Einverständnis und Antrag der Eltern
  - sind diese Anforderungen erfüllt, werden keine weiteren Elternbeiträge erhoben
- <sup>5</sup> Die Schulpflege des Musikschulstandortes erlässt die für die Organisation und den geordneten Betrieb der Musikschule erforderlichen Weisungen. Beide Schulpflegebehörden kooperieren und sind gleichermaßen berechtigt. Es findet ein regelmässiger Informationsaustausch statt.
- Musikschul-**  
**leitung**            <sup>6</sup> Der Musikschulleitung obliegen folgende Aufgaben:
- a)    Organisation und Betrieb der Musikschule und ständiger Informationsaustausch mit beiden Schulpflegebehörden
  - b)    Zusammenstellung der Fächerangebote
  - c)    Fachliche und administrativ Leitung der Musikschule
  - d)    Koordinieren der Anmeldungen, Einteilung der Schüler und Erstellung einer Schülerliste. Daraus sollen auch Statistiken erstellt werden können
  - e)    Inventarliste führen und Anschaffungen bei den Schulpflegen beantragen
  - f)    Antragsstellung an die Schulpflegen für den Ausschluss von Schülern
  - g)    Überwachung des Musikschulbetriebes
  - h)    Anlaufstelle für Eltern und Lehrpersonen der Musikschule bei Problemen

**Lehrpersonen** <sup>7</sup> Die Bestimmungen über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL) und der entsprechenden Folgeerlasse des Kantons Aargau gelten mit Ausnahme der Besoldungstabelle angepasst auch für die Anstellung der Musiklehrpersonen auf Gemeindeebene.

<sup>8</sup> Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet ohne zusätzliche Besoldung, folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Den Unterricht gewissenhaft, vorbereitet und den Schülern angepasst zu erteilen
- b) Die Unterrichtszeiten soweit möglich für und im Einvernehmen mit den Schülern festzulegen
- c) Bei Veranstaltungen, sowohl Konzert als auch Proben der Musikschule mitzuwirken
- d) Schüler und Eltern bei Wahl, Kauf oder Miete eines geeigneten Instrumentes beratend zu unterstützen
- e) In angemessenem Rahmen für die eigene Weiterbildung zu sorgen
- f) Führen eines Schülerverzeichnisses und einer Absenzenliste.

<sup>9</sup> Gegen Lehrpersonen, die ihre Berufspflichten in grober Weise verletzen, können die Schulpflegen auf Antrag des Musikschulleiters Disziplinar massnahmen gemäss der kantonalen Schulgesetzgebung verfügen.

**Schüler** <sup>10</sup> Die Schüler sind verpflichtet:

- a) den Unterricht regelmässig zu besuchen. Triffig begründete Absenzen müssen frühestmöglich dem Musiklehrer mitgeteilt werden und bei der nächsten Lektion schriftlich mit Visum der Eltern entschuldigt werden. Die Musiklehrpersonen sind in der Regel nicht verpflichtet, durch den Schüler versäumte Lektionen nachzuholen.
- b) die von der Lehrperson aufgetragenen Übungen und Aufgaben gewissenhaft zu erarbeiten.
- c) Notenmaterial sowie schuleigene Instrumente pfleglich zu behandeln.

<sup>11</sup> Auf Grund von Nichteignung, mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder mehrfachen, unentschuldigtem Absenzen, kann ein Schüler auf Antrag der Musikschulleitung zusammen mit der Schulpflege der zuständigen Schulgemeinde ermahnt oder vom Unterricht ausgeschlossen werden. Vorgängig ist mit den Eltern Rücksprache zu nehmen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrages besteht nicht.

**Eltern** <sup>12</sup> Die Eltern unterstützen und fördern ihre Kinder indem sie diese zum regelmässigen Üben anhalten.

<sup>13</sup> Die Eltern haften für mutwillige Schäden oder Diebstahl an schuleigenen Instrumenten.

<sup>14</sup> Der Besuch der Eltern im Instrumentalunterricht ist jederzeit möglich und vom Musiklehrer zu gewähren.

**Absenzen**            <sup>15</sup> Erscheint ein Musikschüler nicht zum Unterricht, so besteht für die Musikschullehrperson keine Verpflichtung diese Stunden nachzuholen (Krankheit, Schulausflüge, Sammelaktionen, Änderungen im Stundenplan des Schülers etc.). In diesem Fall ist die betreffende Musikschullehrperson im Voraus von den Eltern zu informieren.  
Bleiben Kinder (bis zur Volljährigkeit) dem Unterricht ohne Abmeldung fern, benachrichtigt die Lehrperson umgehend die Eltern, da in dieser Zeit die Obhutspflicht besteht.

### III. Finanzierung

#### Art. 7

**Finanzierung**        Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Gemeinde-, Eltern- und Kantonsbeiträge.

#### Art. 8

**Beiträge**            <sup>1</sup> Die Gemeinderäte beider Gemeinden Schlossrued und Schmiedrued-Walde legen die Elternbeiträge fest. Die Höhe der Elternbeiträge ist auf den Anmeldeformularen ersichtlich und kann pro Schuljahr angepasst werden.

<sup>2</sup> Die Elternbeiträge werden von der Finanzverwaltung Schlossrued nach Beginn des Semesters in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>3</sup> Auf den festgelegten Elternbeiträgen werden Geschwisterrabatte ab dem zweiten Kind einer Familie gewährt.

<sup>4</sup> Besucht ein Schüler den Unterricht für ein Zweitinstrument, wird ab dem zweiten Instrument pro Semester ein Rabatt gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 7 erfüllt sind.

<sup>5</sup> Die Kosten für den Musikunterricht von Erwachsenen, Lehrlinge, Kantonschüler und Schüler ab dem 10. Schuljahr gehen vollumfänglich zu deren Lasten.

<sup>6</sup> Rabatte und Unterstützungsbeiträge sind im Anhang weiter geregelt.



<sup>7</sup> Um allen Kindern den Besuch des Musikunterrichtes zu ermöglichen kann in Härtefällen via Schulpflege des Musikschulortes beim Gemeinderat ein Gesuch um Ermässigung des Schulgeldes gestellt werden.

<sup>8</sup> Auswärtige Schüler werden nicht subventioniert, zuständige Gemeinde ist deren Wohnortgemeinde.

#### Art. 9

Schulgeld-  
erlass

<sup>1</sup> Nicht erlassen wird das Schulgeld bei:

- a) Austritt während des Schuljahres
- b) vom Schüler versäumten Stunden
- c) Ausschluss des Schülers aus disziplinarischen Gründen

<sup>2</sup> Teilweise erlassen wird das Schulgeld auf Semesterende:

- a) bei Unfall oder Krankheit des Schülers während längerer Zeit.  
Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen
- b) bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse (Todesfall, Wegzug, etc.)

<sup>3</sup> Anträge sind an die Schulpflege des Musikschulortes zu stellen. Der Gemeinderat der Musikschulgemeinde entscheidet letztinstanzlich.

### IV. Musiklehrpersonen im freien Auftragsverhältnis

#### Art. 10

Allgemeines

Instrumentalunterricht, welcher nicht im Ruedertal oder den umliegenden Gemeinden besucht werden kann, soll von selbständig erwerbenden Musiklehrpersonen erteilt werden. Dieser Instrumentalunterricht steht den Schülern der beiden Gemeinden von der 1. – 9. Klasse zur Verfügung. Dies gilt auch für Schüler mit Wohnsitz in Schlossrued oder Schmiedrued-Walde mit auswärtigem Schulort und Schülern mit auswärtigem Wohnsitz, welche die Schule im Ruedertal besuchen. Sie haben Anspruch auf die Auszahlung der Gemeindebeiträge für den Musikunterricht gemäss Verteilschlüssel.

#### Art. 11

Auftrags-  
verhältnis

Das Auftragsverhältnis besteht zwischen der Musiklehrperson und dem Musikschüler bzw. dessen Eltern.

#### Art. 12

Voraus-  
setzungen

Dieser Instrumentalunterricht kann nur durchgeführt werden, wenn:

- a) Für das gewünschte Instrument ein Fachhochschulabschluss der ein Diplom beim Schweizerischen Musikpädagogischen Verband (SMPV) erworben werden kann. (Verordnung über den Instrumentalunterricht 421.391§ Abs.2)
- b) Eine Musiklehrperson gefunden werden kann, die über die verlangte musikpädagogische Ausbildung verfügt

### Art. 13

Unterrichtsräume

Die jeweilige Schulpflege stellt der Musiklehrperson kostenlos gemeindeeigene Unterrichtsräume für den Instrumentalunterricht zur Verfügung. Der Entscheid über die Zuteilung der Räumlichkeiten erfolgt nach Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung.

### Art. 14

Anmeldung

Die Anmeldung für das neue Schuljahr erfolgt per 31. März und gilt für ein Schuljahr.

### Art. 15

Abrechnung  
Honorar

<sup>1</sup> Die Musiklehrperson rechnet ihr Honorar halbjährlich im Voraus direkt mit den Eltern des Schülers ab.

<sup>2</sup> Gegen Vorlage der Quittung über die an die Musiklehrperson bezahlten Honorare werden zu Semesterbeginn die Gemeindebeiträge von der Gemeindeverwaltung Schlossrued ausbezahlt.

<sup>3</sup> Im Gegenzug verpflichtet sich die Musiklehrperson an Anlässen der Musikschule mitzuwirken.

## V. Rechtsmittel

### Art. 16

Beschwerden

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen kann bei der Musikschulleitung und gegen solche der Musikschulleitung bei der jeweiligen Schulpflege innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

<sup>2</sup> Eine Beschwerde muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

<sup>3</sup> Der Entscheid der Schulpflegen Schlossrued und Schmiedrued-Walde ist endgültig.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 17

Subsidiäres  
Recht

Für Fragen, die sowohl in diesem Reglement und seinen Anhängen, als auch in den Anstellungsverträgen nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

### Art. 18

Reglements-  
änderungen

Die beiden Schulpflegen können gemeinsam jederzeit Änderungen des Reglements vornehmen, welche durch die beiden Gemeinden genehmigt werden müssen.

### Art. 19

Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der Musikschule werden das im Eigentum der jeweiligen Einwohnergemeinde befindliche Notenmaterial, die Instrumente und die Einrichtungen der Musikschule bis zur Neugründung einer ähnlichen Institution der Einwohnergemeinde zurück gegeben.

### Art. 20

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.  
Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Schlossrued, Juli 2018

SCHLOSSRUED

für den Gemeinderat  
Martin Goldenberger

#### **Gemeinderat Schlossrued**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

für die Schulpflege  
Pit Borgi

SCHMIEDRUED-WALDE

für den Gemeinderat  
Marliese Loosli

#### **Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

für die Schulpflege  
Brigitte Müller



# Anhang zu

## Musikschulreglement der Musikschule Rued

### **Berechnung der Elternbeiträge und Geschwisterrabatte**

1. An die Kosten für den Musikunterricht von schulpflichtigen Kindern aus Schlossrued und Schmiedrued-Walde wird den Eltern 2/3 des anrechenbaren Aufwandes verrechnet.
2. Die Reduktion des Elternbeitrages, wenn gleichzeitig mehrere Kinder die Musikschule besuchen, wird auch gewährt, wenn:
  - ein Kind zwei verschiedene Instrumente spielt und den Musikunterricht ordentlich besucht.
  - zwei Kinder je zwei verschiedene Instrumente spielen und den Musikunterricht ordentlich besuchen.
  - Der Geschwister-Rabatt und ein Rabatt für ein zweites Instrument werden gewährt, wenn an den Standorten der Musikschule Rued der Unterricht ordentlich besucht wird.

Die Reduktion beträgt 10% pro Semester und Schüler ab dem zweiten Kind und dem zweiten Instrument.

3. Schüler mit Wohnsitz in Schlossrued oder Schmiedrued-Walde erhalten von der jeweiligen Einwohnergemeinde zurzeit einen Drittel des Rechnungsbetrages beim Besuch der Musikschule Rued subventioniert.

Dies gilt auch, wenn an der Musikschule Rued kein adäquates Instrumentenangebot vorhanden ist und dadurch eine andere Musikschule besucht werden muss.

## **Zusammensetzung der Musikschulkommission (MUKO)**

Die Musikschulkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Musikschulleitung
- Von beiden Gemeinden je:
  - Gemeinderatsmitglied: Aktuell ressortverantwortlich
  - Schulpflegemitglied: Aktuell ressortverantwortlich

## **Administrative Arbeiten**

Die administrativen Arbeiten werden durch das Schulsekretariat der Schule Schlossrued erledigt.

Gemäss Protokollauszug des Gemeinderates Schlossrued vom 20. März 2018. Werden die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Musikschule Rued ab sofort vollumfänglich dem Schulsekretariat der Schule Schlossrued übertragen.

Der Aufwand wird auf 40 Stunden pro Schuljahr geschätzt

Der effektive Aufwand wird der Schulsekretärin entsprechend vergütet und dieser muss separat erfasst und ersichtlich sein.

## **Homepage und deren Aktualisierung**

Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die Aktualität der Homepage.